

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen respektIERmich e. V.

Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und soll in das Vereinsregister Kirchheim unter Teck eingetragen werden. Der Verein trägt nach Eintragung den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Beziehung zwischen Mensch und Tier in Gesellschaft und Recht in Deutschland zu verbessern
- die Entwicklung der Mensch-Tier-Beziehung auf Grundlage der artgemäßen Tierhaltung zu fördern
- Förderung zu mehr Verständnis für die Bedürfnisse, die Ausdrucksmöglichkeiten und die Talente der Tiere, um diese im positiven Sinne zu nutzen
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die den Wert von Lebewesen durch den direkten Kontakt mit Tieren erfahren sollen
- Betreuung und Vermittlung von Tieren in Not
- Aufbau einer alternativen Mensch-Tier-Begegnungsstätte, um den verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit Tieren praxisbezogen zu vermitteln

Dies wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung praxisnaher Seminare und Informationsveranstaltungen für Laien und Tierhalter, um Impulse für ein neues Verständnis zwischen Mensch und Tier zu geben
- Aufklärung und praktische Tipps zum Verhalten von Tieren
- Besuche in Schulen und Seniorenheimen mit Tieren

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person sein, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag fällig.

§4 Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung von Teilmitgliedsbeiträgen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von vier Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

§8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Der Vorstand stellt den Antrag auf Ausschluss an die Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch zulässig.

§9 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich oder per Email, mindestens vier Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes in Form offener Abstimmung
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§32, 27 Abs. 3 i. V. m. § 665 BGB)
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen (§33 BGB)
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder und Jugendmitglieder
- Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

§12 Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§14 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

§15 Vorstandssitzungen

Der Erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§17 Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt

- der Erste Vorsitzende allein,
- der Zweite Vorsitzende

jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer. Diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.

§18 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Erste oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt steuerbegünstigten Tierschutzzwecken, im Sinne des §2 Vereinszweck, zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§21 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2009 in der Gründungsversammlung 15.03.2009 in Kraft.

In unserer Hauptversammlung vom 30.05.2010 beschlossen die anwesenden Mitglieder einstimmig, dass unsere Geschäfts- und Kassenberichte auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Wir möchten hiermit Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Spendern einen transparenten Einblick in unser Vereinsleben geben, in Bezug auf die Umsetzung unserer, in der Satzung verankerten Ziele und die dazu eingesetzten Mittel und durchgeführten Aktivitäten.